



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

14. Jahrgang

Schwerin, den 18. Mai

Nr. 5/2004

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG-Auslandszuständigkeitsverordnung – BAföG-AuslZustVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2212 - 1 - 1	295
---	-----

Kirche

Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg Ändert Gesetz vom 30. März 1998.....	296
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	302
Stellenausschreibung: Niederdeutscherberater an den Staatlichen Schulämtern.....	303
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	304
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	305
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	306
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	306
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	307
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	308
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	308
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	309
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	310
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	310
„Moleküle in der Medizin“: EMBO 3. Internationale Lehrerfortbildung, 21. bis 22. Mai 2004, Heidelberg; Germany.....	311
Ausschreibung für Arbeitsgemeinschaften der gymnasialen Oberstufe „Kristallwachstum und Kristallzüchtung“.....	312
JugendERFINDERpreis 2004.....	312
Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2004/2005.....	313
Medienausstattung und Dienstleistungen für Ganztagschulen – Unterstützung durch das FWU – Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht.....	314
Auf nach Berlin! – Leseförderung mit dem „4. internationalen literaturfestival berlin“.....	314
Mathematische Vorkurse für künftige Studenten/Studentinnen der Mathematik und Physik	315

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG-Auslandszuständigkeitsverordnung – BAföG-AuslZustVO M-V)

Vom 27. April 2004

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2212 - 1 - 1

Aufgrund des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 15. Dezember 1993 (GVOBl. M-V 1994 S. 15)¹ verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium:

§ 1

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Entscheidung über Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland für Auszubildende, die eine in Schweden gelegene Ausbildungsstätte besuchen, ist das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Rostock [§ 45 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3033) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 42)].

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Schwerin, den 27. April 2004

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 295

¹ Mittl.bl. KM M-V 1994 S. 37

Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg*

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 10. März 2004 – VII 170 - 3441-03/007 –

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für das Erzbistum Hamburg¹, das auch für die katholische Kirche in Mecklenburg gilt, hat seit dem 1. Mai 2003 (siehe auch Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, Bd. 7, Nr. 9, Art. 91, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, jeweils vom 15. September 2001 und Kirchliches Amtsblatt Bd. 9, Art. 64, S. 85 vom 15. Mai 2003) folgende Fassung:

Inhaltsübersicht

I. Kirchengemeinden

- § 1 Aufgaben des Kirchenvorstandes; Vermögen
- § 2 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes; Ausschüsse
- § 3 Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- § 4 Amtszeit
- § 5 Ersatzmitglieder, Gebietsveränderungen
- § 6 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung
- § 7 Wählbarkeit
- § 8 Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten
- § 9 Verlust des Amtes; Entlassung
- § 10 Einberufung des Kirchenvorstandes
- § 11 Bekanntmachung; Öffentlichkeit
- § 12 Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit
- § 13 Befangenheit
- § 14 Sitzungsbuch
- § 15 Formerfordernis; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 16 Genehmigungsvorbehalte

- § 17 Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates
- § 18 Auflösung
- § 19 Geschäftsanweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung

II. Kirchengemeindeverbände

- § 20 Errichtung; Erweiterung
- § 21 Ausscheiden; Auflösung
- § 22 Aufgaben; Verbandsvertretung
- § 23 Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf Kirchengemeindeverbände

III. Andere kirchliche Rechtsträger

- § 24 Erzbistum; Erzbischöflicher Stuhl; sonstige kirchliche Rechtsträger

IV. Schlussbestimmung

- § 25 Übergangsregelung

I. Kirchengemeinden

§ 1

Aufgaben des Kirchenvorstandes; Vermögen

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde. Er verwaltet deren Vermögen mit Ausnahme des Treugutes der Kirchengemeinde.

(2) Insbesondere hat der Kirchenvorstand

1. die jährliche Planungsrechnung/Haushaltsplan festzustellen und für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszuliegen,
2. die Jahresrechnung zu prüfen und festzustellen,
3. das Vermögensverzeichnis zu führen,
4. den Rendanten zu wählen.

(3) Das Vermögen der Kirchengemeinde umfasst auch die unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Anstalten, Stiftungen

und sonstigen kirchlichen Vermögensstücke, soweit nicht eine kirchenaufsichtlich genehmigte abweichende Regelung über deren Verwaltung und Vertretung besteht.

(4) Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat informieren sich regelmäßig wechselseitig über ihre Arbeit und arbeiten eng zusammen.

§ 2

Zusammensetzung des Kirchenvorstandes; Ausschüsse

(1) Dem Kirchenvorstand gehören an:

1. der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche,
2. ein weiterer vom Erzbischof durch allgemeine Anordnung bestimmter, in der Kirchengemeinde eingesetzter Geistlicher,
3. die gewählten Mitglieder,
4. ein zum Kirchenvorstand wählbares Mitglied des bestehenden Pfarrgemeinderates, das von diesem bestimmt wird.

* AmtsBl. M-V S. 308

¹ vom 30. März 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 667)

(2) Die in der Kirchengemeinde eingesetzten Pastoralreferenten und Gemeindeferenten können zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes hinzugezogen werden. Gleiches gilt für den Rendanten, der nicht dem Kirchenvorstand angehört. § 13 gilt entsprechend. Im Einzelfall kann der Erzbischof anordnen, dass Pastoralreferenten und Gemeindeferenten dem Kirchenvorstand angehören.

(3) Der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes, es sei denn, der Erzbischof bestimmt einen anderen Vorsitzenden, der damit auch dem Kirchenvorstand angehört. Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchenvorstandswahl, stets jedoch bis zum Ausscheiden des Pfarrers oder des vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragten Geistlichen aus dem Amt befristet. Der Erzbischof kann den von ihm bestimmten anderen Vorsitzenden abberufen.

(4) Nach jeder Wahl wählt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der stellvertretende Vorsitzende nur vorübergehend verhindert, wird der Vorsitzende durch das älteste gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes vertreten.

(5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der nach § 15 Absatz 4 Beauftragte können nicht gleichzeitig Rendant der Kirchengemeinde sein.

(6) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden.

§ 3

Anzahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Kirchengemeinde

- mit bis zu 1.500 Gemeindemitgliedern sechs,
- mit bis zu 5.000 Gemeindemitgliedern zehn,
- mit mehr als 5.000 Gemeindemitgliedern zwölf.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann im Einzelfall die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig mit Wirkung für die nächste Amtsperiode um bis zu jeweils zwei verringern oder erhöhen; in einer Kirchengemeinde mit bis zu 1.500 Gemeindemitgliedern darf die Anzahl der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes die Zahl von fünf nicht unterschreiten.

Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Bei jeder Wahl werden außerdem in einer Kirchengemeinde bis zu 5.000 Gemeindemitgliedern zwei, in einer Kirchengemeinde mit mehr als 5.000 Gemeindemitgliedern drei Ersatzmitglieder bestimmt. Näheres kann in der Wahlordnung bestimmt werden. Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.

(2) Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten

Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist. Näheres kann in der Wahlordnung bestimmt werden.

§ 4

Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl. Der Erzbischof kann die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.

§ 5

Ersatzmitglieder, Gebietsveränderungen

(1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft außer der Zeit, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl auf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

(3) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode kann der Erzbischof den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so ordnet der Erzbischof die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes für die verbleibende Amtszeit.

§ 6

Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

(1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.

(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer

1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

(4) Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Absatz 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. die aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, in öffentlichen

Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

§ 7 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und katholisch ist. Die zu Wählenden sollen in aller Regel ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.

(2) Nicht wählbar sind:

1. Geistliche und Ordensangehörige,
2. Arbeitnehmer der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde tätige pastorale Mitarbeiter,
3. Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates,
4. vom Erzbischöflichen Generalvikariat entlassene Mitglieder des Kirchenvorstandes, denen gemäß § 9 Absatz 2 die Wählbarkeit entzogen wurde,
5. Strafgefangene.

§ 8 Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten

(1) Das Amt des Kirchenvorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt.

(2) Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grunde vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur außerhalb einer Sitzung des Kirchenvorstandes gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich abgegeben werden.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde keinen Schaden leidet.

(4) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtverschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.

(5) Wer gegen die sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, haftet der Kirchengemeinde für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 9 Verlust des Amtes; Entlassung

(1) Ein Kirchenvorstandsmitglied verliert sein Amt, wenn es nicht mehr wählbar ist, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird oder wenn das Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden die Niederlegung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied erklärt.

(2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann ein Kirchenvorstandsmitglied, das gegen seine Amtspflichten oder in Wort, Schrift oder Bild oder in seiner Lebensführung gegen die

Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem es den Betroffenen und den Kirchenvorstand gehört hat; zugleich kann ihm die Wählbarkeit entzogen werden.

§ 10 Einberufung des Kirchenvorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder das Erzbischöfliche Generalvikariat es verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

§ 11 Bekanntmachung; Öffentlichkeit

(1) Der Sitzungstermin ist nebst Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, es sei denn, der Kirchenvorstand hat durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder für eine einzelne Sitzung eine andere Einladungsform beschlossen.

(2) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend ist und die Dringlichkeit durch Beschluss festgestellt wird.

(3) Die Sitzungen sind für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich. Nichtöffentlich sind zu behandeln:

1. Personalangelegenheiten,
2. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind; hierüber entscheidet der Kirchenvorstand.

Darüber hinaus kann das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nichtöffentlich behandelt werden.

(4) Beabsichtigen Kirchenvorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenvorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit

(1) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung bedarf es außer bei Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 15 Absatz 3)

der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand; dies gilt insbesondere für Willenserklärungen, die gemäß § 16 der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bedürfen.

(2) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt.

(3) Beschlüsse können nur mit Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden, es sei denn, es ist Einstimmigkeit vorgeschrieben. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 13 Befangenheit

(1) Mitglieder dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.

(2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatz 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

§ 14 Sitzungsbuch

In das Sitzungsbuch sind während der Sitzung unter Angabe des Tages und der Anwesenden ausschließlich Beschlüsse einzutragen. Die Eintragungen werden in derselben Sitzung vorgelesen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§ 15 Zuständigkeit; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.

(2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Kirchenvorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzen-

den, bei dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied die notwendigen Maßnahmen an. Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchenvorstand zu berichten. § 16 bleibt unberührt.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unter Befreiung von der Vorschrift des Absatzes 1. Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen; der Kirchenvorstand kann sich die Entscheidung vorbehalten.

(4) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchenvorstand beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied, insbesondere den stellvertretenden Vorsitzenden mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung hat den Umfang der Aufgaben festzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Der Kirchenvorstand kann die Beauftragung widerrufen.

§ 16 Genehmigungsvorbehalte

(1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bei

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
3. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten;
4. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates bei einem Wert von mehr als 2.500,- EUR, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
5. Erteilung von Gattungsvollmachten;
6. Rechtsgeschäften über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie der Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
7. Schenkungen mit Ausnahme von Anstandsschenkungen, Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie Abschluss von Erbverträgen;
8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
9. Begründung, Änderung und Aufhebung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
10. Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern;

11. gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen;
12. Versicherungsverträgen, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
13. Gestellungsverträgen, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträgen mit bildenden Künstlern;
14. Gesellschaftsverträgen, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereins- und Verbandsmitgliedschaften und Beteiligungsverträgen jeder Art;
15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen, und bei der vertraglichen oder satzungsrechtlichen Regelung ihrer Nutzung einschließlich der Gebührenordnungen;
16. Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträgen und Stellplatzablösungsvereinbarungen;
17. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen;
18. Abtretung von Forderungen, Schulderrlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, Begründung sonstiger Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen;
19. Kauf- und Tauschverträgen über Gegenstände im Wert von mehr als 15.000,- EUR;
20. Werkverträgen mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- EUR;
21. Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- EUR mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge;
22. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr 15.000,- EUR übersteigt.

(2) Für den Bereich der Krankenhäuser und Kinder-, Alten- und Altenpflegeheime in Trägerschaft von Kirchengemeinden bedürfen Willenserklärungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates

1. unabhängig vom Gegenstandswert bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsakten, die genannt sind unter Absatz 1 Nummer 1 bis 6; 7 mit Ausnahme der Schenkungen; 8 mit Ausnahme der Gewährung von Darlehen; 9, 11, 13, 14, 16 und 17;
2. bei Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern in leitender Stellung wie Chefärzte, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern;
3. bei Oberarzt- und Belegarztverträgen;

4. ab einem Gegenstandswert von 150.000,- EUR bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsakten, die genannt sind unter Absatz 1 Nummer 12, 18 bis 21 sowie bei der Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten sowie bei der Belastung von Wertpapieren sowie bei Schenkungen;
5. bei Miet- und Pachtverträgen, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 150.000,- EUR übersteigt.

§ 17

Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates

(1) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann jederzeit in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige oder nicht sachgerechte Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

(2) Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Erzbischöfliche Generalvikariat anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst, insbesondere zu einer Beratung zusammentritt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Generalvikar durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben und die Angelegenheit selbst regeln. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Erzbischöfliche Generalvikariat unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

§ 18

Auflösung

(1) Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Erzbischof auflösen. Mit der Auflösung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet.

(2) Ist der Kirchenvorstand aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten oder ist eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen, kann der Erzbischof einen Verwalter oder einen Verwaltungsrat bestellen; dieser hat die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes.

§ 19

Geschäftsweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung

(1) Der Erzbischof erlässt die Wahlordnung und die Geschäftsweisung. Er kann Gebührenordnungen erlassen sowie die Kirchengemeinden ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

(2) Die Wahlordnung, die Geschäftsweisung und die Gebührenordnungen werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

II. Kirchengemeindeverbände

§ 20

Errichtung; Erweiterung

- (1) Kirchengemeinden können durch den Erzbischof zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen werden.
- (2) Der Verband kann um andere Gemeinden erweitert werden.
- (3) Die Errichtung oder Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.

§ 21

Ausscheiden; Auflösung

Der Erzbischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 22

Aufgaben; Verbandsvertretung

- (1) Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke. Dem Verband können vom Erzbischof weitere kirchliche Aufgaben übertragen werden.
- (2) Der Umfang der Aufgaben und der Rechte und Pflichten des Verbandes werden jeweils durch erzbischöfliche Satzung bestimmt.
- (3) Der Kirchengemeindeverband wird von der Verbandsvertretung verwaltet und vertreten.
- (4) Die Gesamtzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung bestimmt der Erzbischof durch Satzung. Sie

besteht in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden. Für die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung gilt § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 entsprechend. Das Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand hat das Ausscheiden aus der Verbandsvertretung zur Folge. Soweit der Kirchengemeindeverband nach seiner Satzung anstelle der Kirchenvorstände die Vermögensverwaltung und Vertretung der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden wahrnimmt, erfolgt die Wahl der Mitglieder der Verbandsvertretung nach der Wahlordnung für Kirchenvorstände.

- (5) Der Vorsitzende des Verbandes wird vom Erzbischof ernannt. Im Übrigen gelten § 2 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 23

Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf Kirchengemeindeverbände

Die §§ 1, 2 Absatz 5 und Absatz 6, 8, 10 bis 19 finden auf die Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 20 bis 22 etwas anderes ergibt oder der Erzbischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. Andere kirchliche Rechtsträger

§ 24

Erzbistum; Erzbischöflicher Stuhl; sonstige kirchliche Rechtsträger

- (1) Das Erzbistum und der Erzbischöfliche Stuhl werden durch den Erzbischof oder den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten (Diözesanadministrator) vertreten.
- (2) Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.

Hamburg, den 30. November 2001

L.S.

+ **Dr. Ludwig Averkamp**
Erzbischof von Hamburg

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 2 und 3 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Gymnasium Dorf Mecklenburg
- b) Landkreis Nordwestmecklenburg
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters zum 01.08.2004
- d) ca. 450 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * s. Legende

*Legende

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2. a) Landesschule für Gehörlose Güstrow
- b) Landkreis Güstrow
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters zum 01.08.2004
- d) ca. 115 Schülerinnen und Schüler, Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen - Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

3. a) Integrierte Gesamtschule Toitenwinkel, Baltic-Schule Rostock
- b) Hansestadt Rostock
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
- d) ca. 500 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * s. Legende

*Legende

Die Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben.

Stellenausschreibung: Niederdeutschberater an den Staatlichen Schulämtern

Die Ausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Lehrer mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in Positionen der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Sie werden bei gleichwertiger Qualifikation vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind an die Staatlichen Schulämter zu richten:

1. Staatliches Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock
2. Staatliches Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin
3. Staatliches Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg
4. Staatliches Schulamt Greifswald, Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald

Dem Bewerbungsschreiben ist eine Stellungnahme des Schulleiters beizufügen. Den Niederdeutschberatern an den Staatlichen Schulämtern sind ab dem Schuljahr 2004/2005 für ihre Tätigkeit nach dem Erlass „Niederdeutsch in der Schule“ vom 9. März 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 222) für ihre Tätigkeit vier Anrechnungstunden zu gewähren.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Schulleiter der Schule, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Niederdeutschberater an den Staatlichen Schulämtern:

- a) Niederdeutschberater an den Staatlichen Schulämtern Schwerin, Rostock, Neubrandenburg und Greifswald, ab dem Schuljahr 2004/2005

- b) Die Leiter der Staatlichen Schulämter bestimmen für jedes Schulamt je eine Lehrkraft als Niederdeutschberater für den Schulamtsbereich, der in dieser Funktion der unteren Schulaufsichtsbehörde direkt unterstellt ist. Die Tätigkeit ist an keine Schulart und an kein Fach gebunden. Grundvoraussetzungen sind Interesse und Engagement für den Erhalt und die Förderung sowie die Beherrschung der niederdeutschen Sprache. Eine Lehrberechtigung beziehungsweise Lehrbefähigung in Niederdeutsch ist begrüßenswert. Das Auswahlverfahren läuft in Personalhoheit der Staatlichen Schulämter.

Niederdeutschberater an den Staatlichen Schulämtern

- unterstützen das Schulamt und die schulischen Einrichtungen in allen Fragen, die die niederdeutsche Sprache und die regionale Kultur betreffen,
 - halten den Kontakt zum Niederdeutschberater des L.I.S.A.,
 - leiten die Niederdeutschberater an den Schulen im Schulamtsbezirk an,
 - organisieren beziehungsweise führen Fortbildungen von Kollegen durch,
 - entwickeln und pflegen Kontakte unter anderem mit Vereinen, Verbänden, Autoren, Institutionen und den Schulen,
 - geben fachliche Hilfestellung und Anregungen für die Kollegen an den Schulen,
 - unterstützen Schulausschilde im Niederdeutschen und fördern den Plattdeutschwettbewerb,
 - bilden sich regelmäßig im Bereich Niederdeutsch weiter,
 - beziehen das Niederdeutsche in den eigenen Unterricht ein.
- c) Die Stellenbesetzung erfolgt mit einer zweijährigen Bewährungszeit. Die unbefristete Bestellung als Niederdeutschberater/in erfolgt erst nach Feststellung der Bewährung. Die Bestellung ist auf die Tätigkeit im Schulamtsbezirk beschränkt.

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgenden Stellen für Schulleiter/Schulleiterinnen sind zu besetzen:

Deutsche Schule Mexiko-Süd („Alexander von Humboldt“), Mexiko

Besetzungsdatum: 01.08.2005
Bewerbungsende: 31.07.2004 (Eingang BVA)

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 13

Schülerzahl: 1260

Hochschulreifeprüfung, Deutsches Sprachdiplom der KMK, Sekundarschulabschluss des Landes, Abschlüsse der dualen beruflichen Bildung

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. Verg.Gr. I/Ia BAT-Ost
Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsches Goethe-Kolleg Bukarest, Rumänien

Besetzungsdatum: 01.08.2005
Bewerbungsende: 31.07.2004 (Eingang BVA)

Öffentliche Schule mit bilingualer deutsch-rumänischer Abteilung

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 1428

Reifeprüfung, Deutsches Sprachdiplom der KMK, Sekundarschulabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes.Gr. A 15 bzw. Verg.Gr. Ia BAT-Ost
Auslandserfahrung, nach Möglichkeit in einem Land Mittel- oder Osteuropas, DaF und/oder DFU-Erfahrung sowie Verwaltungserfahrung wünschenswert.

Spezialgymnasium F. X. Saldy Liberec, Tschechische Republik

Besetzungsdatum: 01.09.2005
Bewerbungsende: 31.07.2004 (Eingang BVA)

Öffentliche Schule mit bilingualer deutsch-tschechischer Abteilung

Klassenstufen: 9 - 13

Schülerzahl: 819

Reifeprüfung, Sekundarschulabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes.Gr. A 15 bzw. Verg.Gr. Ia BAT-Ost
Auslandserfahrung, nach Möglichkeit in einem Land Mittel- oder Osteuropas, DaF und/oder DFU-Erfahrung sowie Verwaltungserfahrung wünschenswert.

Deutsche Schule Johannesburg, Südafrika

Besetzungsdatum: 01.01.2006
Bewerbungsende: 31.07.2004 (Eingang BVA)

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 13

Schülerzahl: 819

Abschlüsse der Sekundarstufe I, Sekundarschulabschluss des Landes (Matriculation Examinations)

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. Verg.Gr. I/Ia BAT-Ost
Ausgezeichnete Englischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Peking, China

Besetzungsdatum: 01.09.2005
Bewerbungsende: 31.07.2004 (Eingang BVA)

Zweisprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 13

Schülerzahl: 222

Reifeprüfung, Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. Verg.Gr. I/Ia BAT-Ost
Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (Kopie des Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 304

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für einen Schulleiter/eine Schulleiterin ist zu besetzen:

Deutsche Schule Barcelona, Spanien

Besetzungsdatum: 01.08.2005
Bewerbungsende: 31.07.2004 (Eingang BVA)

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 1226
Reifeprüfung, Abschlüsse der Sekundarstufe I, Sekundarschulabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. Verg.Gr. I/Ia BAT-Ost
Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Auslandserfahrung, nach Möglichkeit in einem Land Mittel- oder Osteuropas, DaF und/oder DFU-Erfahrung sowie Verwaltungserfahrung wünschenswert.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.
Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätig-

keiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (Kopie des Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl BM M-V 2004 S. 305

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für einen Schulleiter/eine Schulleiterin ist zu besetzen:

Spezialgymnasium Nikolaus-Lenau Timisoara, Rumänien

Besetzungsdatum: 01.09.2005

Bewerbungsende: 31.07.2004 (Eingang BVA)

Öffentliche Schule mit bilingualer deutsch-rumänischer Abteilung

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 515

Reifeprüfung (ab 2004), Deutsches Sprachdiplom der KMK, Sekundarschulabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sek. I und II

Bes.Gr. A 15 bzw. Verg.Gr. Ia BAT-Ost

Auslandserfahrung, nach Möglichkeit in einem Land Mittel- oder Osteuropas, DaF und/oder DFU-Erfahrung sowie Verwaltungserfahrung wünschenswert.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätig-

keiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (Kopie des Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 306

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberater(in)/Koordinator(in) ist zum 1. September 2005 zu besetzen:

Bratislava, Slowakische Republik

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(-in)/Koordinators(-in) gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom, Stufe II, der KMK zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind

- das Erste und Zweite Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache,

- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz,
- Kenntnisse in einer slawischen Sprache (vorzugsweise Slowakisch) sind hilfreich,
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen,
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den slowakischen Stellen),
- Beamter/-in auf Lebenszeit (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern), die im Schuldienst tätig sind.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar **spätestens bis zum 15. August 2004**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls **bis spätestens 15. August 2004** an das

Bundesverwaltungsamt
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -
VI R 1
50728 Köln

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung, Kopie des gültigen Arbeitsvertrages) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) in Bratislava erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888 358-1440 (Herr von Rüden)

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 306

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberater(in)/Koordinator(in) ist zum 1. September 2005 zu besetzen:

Kabul, Afghanistan

Zu den Aufgaben des/r Fachberaters(-in)/Koordinators(-in) gehören

- der Aufbau des DaF-Unterrichts an den geförderten Schulen in Kabul mit dem Ziel der Einrichtung des Sprachdiploms der KMK,
- die Unterrichtstätigkeit im Bereich DaF,
- die Koordination des Einsatzes der vermittelten Lehrer,
- die Beratung afghanischer Schulen, auch außerhalb Kabuls,
- die Fortbildung für Deutsch-Lehrkräfte,
- die Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u. a.) im Rahmen der StADaF,
- die Zusammenarbeit mit und Beratung der afghanischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutsch-Unterricht betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. a.).

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind das Erste und Zweite Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache sowie einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und berufliche Auslandserfahrung.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar **spätestens bis zum 15. August 2004**.

Neue Bewerbungen für eine Tätigkeit als Fachberater(in)/Koordinator(in) richten Sie bitte auf dem Dienstweg ebenso **bis spätestens 15. August 2004** an das

Bundesverwaltungsamt
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -
VI R 1
50728 Köln

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Vorliegen der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung, Kopie des gültigen Arbeitsvertrages) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über dieselbe Adresse oder die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) in Kabul erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888 358-1452 (Herr Kohorst)

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 307

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberater(in)/Koordinator(in) ist zum 1. September 2005 zu besetzen:

Kiew, Ukraine

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(-in)/Koordinators(-in) mit Dienstsitz in Kiew gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an herausgehobenen Schulen mit erweitertem Deutschunterricht (Schwerpunkt der Tätigkeit in Kiew, Lemberg, Charkov) im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom, Stufe II, der KMK und der Zentralen Deutschprüfung -Aufbaustufe- zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind

- das Erste und Zweite Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache,
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich,
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mittelosteuropa oder in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, das seit 1993 in der Ukraine existierende Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,
- ukrainische Sprachkenntnisse und/oder Beherrschung der russischen Sprache,
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen,

- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten,
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den ukrainischen Stellen),
- Beamter/-in auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern, der/die im Schuldienst tätig ist.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar **spätestens bis zum 15. August 2004**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls **bis spätestens 15. August 2004** an das

Bundesverwaltungsamt
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -
VI R 1
50728 Köln

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung, Kopie des gültigen Arbeitsvertrages) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) in Kiew erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888 358-1438 (Herr Dr. Harmgardt)

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 308

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberater(in)/Koordinator(in) ist zum 1. September 2005 zu besetzen:

St. Petersburg, Russische Föderation

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(-in)/Koordinators(-in) mit Dienstsitz in St. Petersburg gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an herausgehobenen Schulen mit erweitertem Deutschunterricht mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in St. Petersburg, Kaliningrad und in Belarus (Minsk) im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom, Stufe II, der KMK und der Zentralen Deutschprüfung -Aufbaustufe- zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten

Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind

- das Erste und Zweite Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache,
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich,
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mittelosteuropa oder in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, das seit 1993 in der Russischen Föderation existierende Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,

- Beherrschung der russischen Sprache,
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsende-programms Führungsverantwortung zu übernehmen,
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten,
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den russischen Stellen,
- Beamter/-in auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern, der/die im Schuldienst tätig ist.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar **spätestens bis zum 15. August 2004**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls **bis spätestens 15. August 2004** an das

Bundesverwaltungsamt
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -
VI R 1
50728 Köln

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung, Kopie des gültigen Arbeitsvertrages) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) in St. Petersburg erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888 358-1438 (Herr Dr. Harmgardt)

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 308

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberater(in)/Koordinator(in) ist zum 1. September 2005 zu besetzen:

Saratow, Russische Föderation

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(-in)/Koordinators(-in) mit Dienstsitz in Saratow gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an herausgehobenen Schulen mit erweitertem Deutschunterricht in der Wolgaregion der Russischen Föderation mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Saratow, Samara und Wolgograd im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom, Stufe II, der KMK und der Zentralen Deutschprüfung -Aufbaustufe- zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind

- das Erste und Zweite Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache,
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich,
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mitteleuropa oder in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, das seit 1993 in der Russischen Föderation existierende Lehrerentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,
- Beherrschung der russischen Sprache,
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsende-

- programms Führungsverantwortung zu übernehmen,
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten,
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den russischen Stellen,
- Beamter/-in auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern, der/die im Schuldienst tätig ist.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar **spätestens bis zum 15. August 2004**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls **bis spätestens 15. August 2004** an das

Bundesverwaltungsamt
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -
VI R 1
50728 Köln

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung, Kopie des gültigen Arbeitsvertrages) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) in Saratow erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888 358-1438 (Herr Dr. Harmgardt)

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 309

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberater(in)/Koordinator(in) ist zum 1. September 2005 zu besetzen:

Sibiu/Hermannstadt, Rumänien (Siebenbürgen)

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(-in)/Koordinators(-in) gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom, Stufe II, der KMK zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind

- das Erste und Zweite Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache,
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschfremdsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im naturwissenschaftlichen Bereich,
- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz,
- Kenntnisse der rumänischen Sprache beziehungsweise gute Französisch- oder Italienischkenntnisse,
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen,

- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den rumänischen Stellen),
- Beamter/-in auf Lebenszeit (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern), die im Schuldienst tätig sind.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar **spätestens bis zum 15. August 2004**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls **bis spätestens 15. August 2004** an das

Bundesverwaltungsamt
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -
VI R 1
50728 Köln

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung, Kopie des gültigen Arbeitsvertrages) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) in Sibiu erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888 358-1440 (Herr von Rüden)

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 310

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberater(in)/Koordinator(in) ist zum 1. September 2005 zu besetzen:

Tallinn, Estland

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(-in)/Koordinators(-in) mit Dienstsitz in Tallinn gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an herausgehobenen Schulen mit erweitertem Deutschunterricht in Estland und Lettland im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom, Stufe II, der KMK und der Zentralen Deutschprüfung -Aufbaustufe- zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind

- das Erste und Zweite Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache,
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich,

- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mitteleuropa oder in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, das seit 1993 in Estland und Lettland existierende Lehrentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,
- estnische Sprachkenntnisse,
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen,
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten,
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den estnischen und lettischen Stellen),
- Beamter/-in auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern, der/die im Schuldienst tätig ist.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar **spätestens bis zum 15. August 2004**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls **bis spätestens 15. August 2004** an das

Bundesverwaltungsamt
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -
VI R 1
50728 Köln

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung, Kopie des gültigen Arbeitsvertrages) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) in Tallinn erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888 358-1438 (Herr Dr. Harmgardt)

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 310

„Moleküle in der Medizin“: EMBO 3. Internationale Lehrerfortbildung, 21. bis 22. Mai 2004, Heidelberg, Germany

Die Europäische Organisation für Molekularbiologie (EMBO) veranstaltet am 21. und 22. Mai 2004 ihre dritte internationale Lehrerfortbildung zum Thema „Moleküle in der Medizin“. Der Workshop ist hauptsächlich für Biologielehrer/innen an weiterführenden Schulen in Europa und Israel gedacht, aber auch Chemie- und Physik-Kollegen/-innen sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Der Workshop findet im Europäischen Labor für Molekularbiologie (EMBL) in Heidelberg statt. Tagungssprache ist Englisch, Unterkunft, Verpflegung und Erfrischungen werden von den Organisatoren gestellt. Die Anmeldegebühr beträgt 50 Euro.

Angeboten werden Podiumsgespräche mit Wissenschaftlern aus der vordersten Front der Forschung, praktische Experimente, ein Überblick über die neueste Forschung in den Laboren des EMBL sowie eine Ausstellung von Lehrmitteln, Medien und Experimentier-Sets zur Unterrichtsgestaltung. Ferner soll der Workshop Diskussionen über die Einführung ethischer und sozialer Themen in den Unterricht anregen sowie zum Austausch von Best-Practice-Erfahrungen und Unterrichtsressourcen ermuntern.

Mehr Informationen, das aktuelle Programm und die Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Sie auf der Seite

<http://www.embo.org/projects/scisoc/teachers04.html>.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 311

Ausschreibung für Arbeitsgemeinschaften der gymnasialen Oberstufe „Kristallwachstum und Kristallzüchtung“

Die Veranstalter, die Deutsche Gesellschaft für Kristallwachstum und Kristallzüchtung e. V. (DGKK), möchte junge Menschen für die Tätigkeit der Kristallzüchter und Hersteller moderner kristalliner Werkstoffe für Zukunftsmärkte interessieren und gleichzeitig Arbeitsgemeinschaften fördern, die sich damit beschäftigen wollen.

Das Gebiet der zu fördernden Arbeitsgemeinschaften kann weit gesteckt sein. Neben der Schönheit der Edelsteine in Farbe und Gestalt sind es ihre Kristalleigenschaften wie Härte, Lichtdispersion und chemische Resistenz, die sie so begehrt und wertvoll machen. Die Einsatzmöglichkeiten von Kristallen sind noch lange nicht alle erforscht.

Arbeitsgemeinschaften, die sich für das Thema interessieren, können sich **bis zum 15. Juni 2004** mit einem formlosen Antrag beim Vorsitzenden der DGKK bewerben. Adresse:

Prof. Dr. M. Heuken
Aixtron AG
Kackerstr. 15-17
52072 Aachen
E-Mail: M.Heuken@aixtron.com

Der Bewerbungsvorschlag soll einen Umfang von drei Seiten nicht überschreiten, das Vorhabensziel, die geplanten Arbeiten, den Zeitplan und die Anzahl der Teilnehmer enthalten.

Die Auswahl erfolgt nach den Kriterien

- Bezug zu den Aufgaben der DGKK,
- Aktualität der Themen,
- Originalität,
- Teilnehmerzahl und
- Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung.

Der Sieger erhält eine Förderung von 5.000 Euro.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 312

JugendERFINDERpreis 2004

Der JugendERFINDERpreis 2004 ist eine Innovationsinitiative der österreichischen EUREKA-International, unterstützt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Der Wettbewerb läuft unter dem Titel „Junge Talente gesucht“ und hat einen ähnlichen Grundgedanken wie der deutsche Wettbewerb „Jugend forscht“. Erfindungen sollen einer Jury aus internationalen Experten vorgestellt werden.

Die fünf Bestplatzierten des Jugendfinderwettbewerbs werden eingeladen, ihre Ideen vom 16. bis 21. November 2004 bei der 53. Weltausstellung für Innovation, Forschung und neue Technologien (Brussels EUREKA) in Brüssel zu präsentieren.

Die Bewerbung mit einer Beschreibung erfolgt über

www.eureka-international.com

Unter dieser Adresse sind weitere Informationen zu erhalten.

Einsendeschluss ist der **31. Juli 2004**.

Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 312

Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2004/2005

Fremdsprachlich begabte Schülerinnen und Schüler aller Schulformen können sich jetzt wieder zum Bundeswettbewerb Fremdsprachen anmelden. Der Wettbewerbsverlauf 2004/2005 hält folgende Angebote bereit:

- Gruppenwettbewerb der Klassen 6 bis 10
- Einzelwettbewerb der Klassen 8 und 10
- Mehrsprachenwettbewerb

Anmeldung **bis zum 6. Oktober 2004**

- Kurzgeschichtenwettbewerb
- Anmeldung **bis zum 6. Dezember 2004**

- Ostasienwettbewerb
- Anmeldung **bis zum 31. Januar 2005**

Der **Gruppenwettbewerb** richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Klassen 6 bis 10. Sie verfassen und fertigen gemeinsam mit ihrem Lehrer ein fremdsprachiges Werkstück. Der mündliche, gesprochene Teil soll auf Ton- oder Videokassette oder CD dokumentiert sein. Hinzu kommen schriftliche Materialien (Skript, Erfahrungsbericht).

Das Jahresthema ist: „Komm doch mal rüber!“. Es kann aber auch ein freies Thema gewählt werden.

Als Wettbewerbssprachen können alle Staats- und Verkehrssprachen und Latein gewählt werden.

Am **Einzelwettbewerb** können Schülerinnen und Schüler der Klassen 8 bis 10 teilnehmen sowie Schüler der Jahrgangsstufe 11, wenn sie ihre dritte Schulfremdsprache als Wettbewerbssprache wählen.

Beim **Einsprachenwettbewerb** können als Wettbewerbssprachen gewählt werden:

Dänisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch oder Tschechisch.

Schüler, die am **Zweisprachenwettbewerb** teilnehmen wollen, wählen zwei Wettbewerbssprachen. In der ersten bearbeiten sie die gleichen Aufgaben wie im Einsprachenwettbewerb, für die

zweite Sprache gibt es einige zusätzliche Aufgaben. Als Zweitsprachen können auch gewählt werden: Altgriechisch, Türkisch, Chinesisch.

Der **Mehrsprachenwettbewerb** ist für Schülerinnen und Schüler gedacht, die sehr gute Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen haben. Dies können alle Schulfremdsprachen sowie Latein sein. Dieser Wettbewerb läuft über vier Runden.

Der **Kurzgeschichtenwettbewerb** steht allen Schülern offen. Thema des Wettbewerbs 2005 ist: „Einen Augenblick bitte - ich verbinde!“.

Es ist hier eine Kurzgeschichte in einer selbst gewählten Fremdsprache zu verfassen, die maximal 5000 Zeichen (2 Seiten, 1,5-zeilig) hat. Sie kann per Mail geschickt werden an kurzgeschichten@bundeswettbewerb-fremdsprachen.de

Benötigt werden folgende Angaben:

Name, Adresse, Telefonnummer, Klassenstufe, Anzahl der Lernjahre der verwendeten Fremdsprache

Beim **Ostasienwettbewerb** können sich Schülerinnen und Schüler ab Klasse 9 anmelden.

Angeboten werden die Sprachen Chinesisch und Japanisch. Alle, die sich für asiatische Sprachen interessieren, denen der letzte Anstoß zum Start fehlt oder die die Sprache seit weniger als zwei Jahren lernen, können mitmachen. Der Wettbewerb besteht aus zwei Runden: einer Hausarbeit und einer Gesprächsrunde.

Weitere Informationen bei:

Bundeswettbewerb Fremdsprachen

Postfach 20 02 01

53132 Bonn

Tel.: 0228 95915-30

Fax: 0228 95915-19

E-Mail: info@bundeswettbewerb-fremdsprachen.de

Internet: www.bundeswettbewerb-fremdsprachen.de

Medienausstattung und Dienstleistungen für Ganztagschulen – Unterstützung durch das FWU – Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht

Aufgrund der Einbeziehung in das Investitionsprogramm des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ kann das FWU folgendes Angebot für Ganztagschulen und Schulträger unterbreiten:

1. Medienausstattung

Das FWU hat spezielle Medienangebote unterschiedlichen Umfangs für Grundschulen und den Sekundarbereich I speziell für Ganztagschulen zusammengestellt. Sie

- unterstützen lehrplanorientiert das Lernen und Lehren im Unterricht,
- umfassen auf Themen bezogene Projekte,
- dienen der Förderung der Schwachen und Talentierten,
- unterstützen bei der Bearbeitung von Hausaufgaben,
- geben Anregungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung.

2. Beratung für den Aufbau von Mediotheken sowie Selbstlern- und Wissenszentren

Das FWU erstellt mit den Schulen Konzepte, die für die Einwerbung von Fördermitteln vorausgesetzt werden. In diesen Konzepten

werden Anschaffung, Verwaltung, pädagogische Nutzung und auch die Gestaltung des Innovationsprozesses in der Schule dargestellt.

Darüber hinaus berät das FWU über unterschiedliche Formen der technischen und räumlichen Integration der vorhandenen Schulbibliotheken, Fach- und Medienausstattungen sowie über pädagogische Einsatzformen, Qualifizierung des Lehrpersonals und der Personalausstattung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

FWU Institut für Film und Bild in
Wissenschaft und Unterricht gGmbH
Bavariafilmplatz 3 - Geiseltasteig
82031 Grünwald bei München
Tel.: 089 6497-1
Fax: 089 6497-300
E-Mail: Ganztagschule@fwu.de
Internet: www.fwu.de

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 314

Auf nach Berlin! – Leseförderung mit dem „4. internationalen literaturfestival berlin“

Vom 21. September bis 2. Oktober 2004 nimmt das 4. internationale literaturfestival berlin (ilb) Kinder und Jugendliche auf eine literarische Weltreise mit. Auch Schleswig-Holsteins Schüler und Schülerinnen sind eingeladen das breit gefächerte Lesungs- und Veranstaltungsprogramm des ilb (zum Beispiel im Rahmen von Klassenfahrten) zu besuchen.

In Berlin treffen französische Jugendbuchautoren kanadische Shortstory-Schreiber, hier erzählen weltreisende Kinderbuchschreiber vom Leben in Tansania, begegnen dänische Poeten slowakischen Satirikern, arbeiten britische Jugendbuchautoren mit ihren jungen Lesern in Schreibwerkstätten, diskutieren Schriftsteller und Jugendliche über das Aufwachen zwischen zwei Kulturen und die Welt der Wörter, entwerfen Bildkünstler in Werkstätten Illustrationen mit ihren kleinen Lesern, begeistern Wortkünstler in lebendiger Atmosphäre mit Witz und Charme ihr jugendliches Publikum.

Achtzehn Kinder- und Jugendbuchautoren und -autorinnen aus aller Welt sind in diesem Jahr nach Berlin eingeladen, darunter María Teresa Andruetto (Argentinien), Azouz Begag (Frankreich), Martha Brooks (Kanada), Melvin Burgess (U.K.), Malika Ferdjoukh (Algerien/Frankreich), Klaus Hagerup (Norwegen), Daniel Hevier (Slowakei), Louis Jensen (Dänemark) und Nasrin Siege (Iran/Sambia/Tansania/Deutschland).

Schüler und Schülerinnen im Alter von sechs bis 20 Jahren sind eingeladen das vielfältige Programm des ilb wahrzunehmen:

Autorenlesungen, Schreib- und Illustrationswerkstätten, Lesefeste, Schülerprojekte, Kinder- und Jugendfilm. In der persönlichen Begegnung mit Autoren und Autorinnen aus aller Welt, im gemeinsamen Lesen und Zuhören, im Diskutieren und Sich-Ausprobieren können Kinder und Jugendliche ihre Lesekompetenz erweitern und zugleich über den eigenen Tellerrand hinausschauen. Das Festival macht Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichsten Denk- und Lebensweisen vertraut, fördert ihren kritischen wie kreativen Umgang mit Geschichten, Ideen und Kulturen und ermutigt sie, ihre eigenen schöpferischen Fähigkeiten zu entwickeln und zu erproben.

Wenn Sie mit Ihren Schülern und Schülerinnen eine Veranstaltung des ilb im Rahmen Ihrer Klassenfahrt besuchen möchten, berät Sie das Festivalteam gerne zu einzelnen Autoren und Autorinnen und Veranstaltungen:

internationales literaturfestival berlin
Miriam Gabriela Möllers
„Internationale Kinder- und Jugendliteratur“
Oranienburger Straße 4-5
10178 Berlin
Tel: 030 278786-70/-66
Fax: 030 278786-85

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 314

Mathematische Vorkurse für zukünftige Studenten/Studentinnen der Mathematik und Physik

Das Institut für Theoretische Physik der Universität Heidelberg hat einen Mathe-Vorkurs online entwickelt. Er gilt als Angebot für zukünftige Studierende der Mathematik und Physik, die die Zeit zwischen dem Ablegen des Abiturs und dem Beginn des Studiums, in der Regel nicht vor Oktober, zur Studienvorbereitung nutzen möchten. Das Programm hat sich an der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg bereits seit über 40 Semestern bewährt.

Das Angebot kann von Interessenten aus allen Bundesländern kostenlos genutzt werden. Es steht unter folgender Adresse zur Verfügung:

<http://www.thphys.uni-heidelberg.de/hefft/vk1> und kann mit einem ZIP-Archiv heruntergeladen beziehungsweise als PDF-Version ausgedruckt werden.

FachlehrerInnen werden gebeten, interessierte Abiturienten auf das Angebot aufmerksam zu machen.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 315

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt